

Elterninformation: Absenzen, Urlaub

Grundsatz

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

Paragraph 38

Gemäss Paragraph 38 im Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Eltern das Recht auf einen freien Halbtag pro Quartal, dies ohne Begründung. Diese Halbtage können pro Schuljahr kumuliert werden.

Dieser Urlaub wird direkt bei der Klassenlehrperson beantragt. Zum Bezug von Paragraph 38 ist bis spätestens 3 Tage vor dem Urlaub der Klassenlehrperson ein Gesuch vorzulegen. Die Bewilligung und Kontrolle obliegt der Klassenlehrperson.

Vor dem Urlaub informieren die Eltern alle betroffenen Fachlehrpersonen der Schülerin, dem Schüler und erkundigen sich nach Aufgaben oder Prüfungen, die allenfalls nachgeholt werden müssen.

Urlaube bis max. 5 Tage während des Schuljahres

Die Schulleitung kann auf begründetes Gesuch hin und mit Zustimmung der Klassenlehrperson solche Urlaube bewilligen. Diese Urlaube sind 8 Tage vor Urlaubsbeginn einzureichen.

Längere Urlaube während des Schuljahres

Die Schulpflege kann auf begründetes Gesuch hin und mit Einverständnis der Klassenlehrperson und der Schulleitung solche Urlaube bewilligen. Diese Urlaube sind 30 Tage vor Urlaubsbeginn einzureichen.

Länger dauernde Dispensation von Schulfächern

Über länger dauernde, teilweise oder gänzliche Dispensationen von Pflicht- und Wahlfächern entscheidet das Departement BKS. Für solche Dispensationen ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich.

Vorgehen bei Absenzen

"Verschlafen" oder Krankheit einer Schülerin, eines Schülers werden unverzüglich an die Klassenlehrperson oder dem Schulsekretariat gemeldet. Ist ein Kind länger als eine Woche krank, wird ein Arztzeugnis erwartet.

Sportunterricht

Schülerinnen und Schüler, die wegen Verletzungen oder Unwohlsein nicht Sport treiben können, werden

- von bestimmten Übungen dispensiert.
- als Helfer, eventuell als Spielleiter eingesetzt.
- für die entsprechende Lektion eine Aufgabe (z.B. im Schulzimmer) zugewiesen bekommen.

Kann eine Schülerin, ein Schüler mehr als zwei Wochen nicht am Turnunterricht teilnehmen, so wird ein Arztzeugnis erwartet.

Über länger dauernde, teilweise oder gänzliche Dispensationen vom obligatorischen Sportunterricht mit Arztzeugnis entscheidet die Schulleitung in Vertretung der Schulpflege.

Sperrtage

Sperrtage obliegen in der Verantwortung der Schulpflege.